

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Tornax-S
Produktcode : 11
Produktart : Säurehaltiges Reinigungsmittel
Produktgruppe : Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

CID LINES NV
Waterpoortstraat, 2
B-8900 Ieper - Belgique
T + 32 57 21 78 77 - F +32 57 21 78 79
sds@cidlines.com - <http://www.cidlines.com>

Importeur

Hygline GmbH
Hinterdorfstrasse 10
CH-3550 Langnau - Switzerland
T 079 410 55 20
info@hygline.ch - <http://www.hygline.ch>

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgium	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245	
Germany	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin	Hindenburgdamm 30 D-12203 Berlin	+4930 30686700	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Switzerland	Schweizerisches Toxicologisches Informationszentrum STIZ	Freiestrasse 16 Postfach CH-8032 Zurich	+41 44 251 51 51 (International) 145 (National)	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Sicherheitshinweise (CLP)

: P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 - BEI EINATMEN An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Gezielte Behandlung dringend erforderlich.
P303 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit reichlich Wasser und Seife waschen.
P305 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Gezielte Behandlung.
P301+P330+P331+P310+P321 - BEI VERSCHLUCKEN Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Gezielte Behandlung.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umstände kein.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 15-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	20 - 40	Skin Corr. 1B, H314
Guerbetalcohol, 6-8 EO	(CAS-Nr.) 160875-66-1 (REACH-Nr) 02-2119552461-55	5 - 15	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	(CAS-Nr.) 112-34-5 (EG-Nr.) 203-961-6 (EG Index-Nr.) 603-096-00-8 (REACH-Nr) 01-2119475104-44	1 - 5	Eye Irrit. 2, H319
Amines, C12-14 (even numbered)-alkyldimethyl, N-oxides,	(CAS-Nr.) 308062-28-4 (EG-Nr.) 931-292-6 (REACH-Nr) 01-2119490061-47	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 15-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	(10 =<C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (10 =<C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (25 =<C < 100) Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Wegen der ätzenden Wirkungen kein Erbrechen herbeiführen. Ins Krankenhaus einliefern lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Einatmen von Dampf kann Atembeschwerden verursachen. Husten. Halsschmerzen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Rötung, Schmerz. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Rötung, Schmerz. Unscharfes Sehen. Tränen. Schwere Augenschäden.

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Brennendes Gefühl. Husten. Krämpfe. Kann Verätzung oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Rachen und im Verdauungstrakt hervorrufen. Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur Folge.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂). Trockenlöschpulver. Schaum. Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht entzündlich.
Explosionsgefahr : Bei normaler Verwendung wird keine Brand-/Explosionsgefahr erwartet.
Reaktivität im Brandfall : Ätzende Dämpfe.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Ätzende Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Hitzebeständige Handschuhe.
Löschenweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Verschüttetes Material sollte nur von geschultem, mit ausreichendem Atem- und Augenschutz ausgerüstetem Reinigungspersonal gehandhabt werden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen.
Reinigungsverfahren : Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei der Handhabung Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.
Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Gefrieren schützen. Nicht bei Temperaturen über 50 °C aufbewahren. Verpackung gut geschlossen halten, wenn das Produkt nicht verwendet wird.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure (7664-38-2)		
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Orthophosphorsäure
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	2 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m ³)	4 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(l)

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Phosphorsäure (7664-38-2)		
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	(gemessen als einatembare Fraktion)
Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyéthoxy)éthanol # 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	67,5 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	10 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	101,2 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	15 ppm
Belgien	Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 02/09/2018
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	67 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	10 ppm
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	1,5(l)
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	EU;DFG;Y;11
Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	

Phosphorsäure (7664-38-2)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,73 mg/m³	

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	101,2 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	20 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	67,5 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	67,5 mg/m³	

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	50,6 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	1,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	34 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	10 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	34 mg/m³	

PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	1 mg/l Assessment factor: 100	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,1 mg/l Assessment factor: 1000	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	3,9 mg/l Assessment factor: 100	

PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	4 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,4 mg/kg Trockengewicht	

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)	
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,4 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,000056 kg/kg Nahrung Assessment factor: 90
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	200 mg/l Assessment factor: 10

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Materialien für Schutzkleidung:					
Bedingung		Material		Norm	
geben gute Beständigkeit:				EN14605:2005+A1:2009	
Handschutz:					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
Wiederverwendbare Handschuhe	Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)	0.5	2 (< 1.5)	EN ISO 374
Augenschutz:					
Typ	Verwendung		Kennzeichnungen		Norm
Sicherheitsbrille, Sicherheitsschutzbrille, Gesichtsschutz	Tröpfchen		Klar, Kunststoff		EN 166
Haut- und Körperschutz:					
Typ			Norm		
			EN14605:2005+A1:2009		
Atemschutz:					
Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sollten zugelassene Atemschutzgeräte für Staub oder Nebel verwendet werden					

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Farblos bis schwach Gelb.
Geruch	: sauer.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 2,2 (1%)
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: < -20 °C
Siedepunkt	: 100 °C
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: ≈ 1,22 kg/L
Löslichkeit	: Wasser: 100 %
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen kein(e).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Alkalien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Tornax-S	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg

Guerbetalcohol, 6-8 EO (160875-66-1)

LD50 oral Ratte	> 500 mg/kg
-----------------	-------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. pH-Wert: 2,2 (1%)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: 2,2 (1%)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Guerbetalcohol, 6-8 EO (160875-66-1)	
EC50 Daphnia 1	> 10 - 100 mg/l 48h
EC50 andere Wasserorganismen 1	> 10 - 100 mg/l 72h
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	
Tornax-S	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	
Phosphorsäure (7664-38-2)	
Log Kow	-1,436

Amines, C12-14 (even numbered)-alkyldimethyl, N-oxides, (308062-28-4)	
Log Kow	2,7
12.4. Mobilität im Boden	
Keine weiteren Informationen verfügbar	
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
Tornax-S	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
12.6. Andere schädliche Wirkungen	
Keine weiteren Informationen verfügbar	

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Nicht in die Kanalisation entleeren; diesen Stoff und seinen Behälter auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Diesen Produkt und seinen Behälter der Sondermülldeponie zuführen. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Vollständig entleerte Behälter können wie andere Verpackungen wiederverwendet werden. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Schweiz - Abfallschlüssel-Nr (VeVA)	: 07 06 01 - [ak] Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer	
UN-Nr. (ADR)	: UN 3264
UN-Nr. (IMDG)	: UN 3264
UN-Nr. (IATA)	: UN 3264
UN-Nr. (ADN)	: UN 3264
UN-Nr. (RID)	: UN 3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Phosphoric acid.)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.)
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.)
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.)
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.), 8, III, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	: UN 3264 CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Phosphoric acid.), 8, III

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)	: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.), 8, III
Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)	: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.), 8, III
Eintragung in das Beförderungspapier (RID)	: UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorige Säure.), 8, III

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: 8
Gefahrzettel (ADR)	: 8



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: 8
Gefahrzettel (IMDG)	: 8



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	: 8
Gefahrzettel (IATA)	: 8



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)	: 8
Gefahrzettel (ADN)	: 8



RID

Transportgefahrenklassen (RID)	: 8
Gefahrzettel (RID)	: 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: III
Verpackungsgruppe (IMDG)	: III
Verpackungsgruppe (IATA)	: III
Verpackungsgruppe (ADN)	: III
Verpackungsgruppe (RID)	: III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Sonstige Angaben : Auch kleinere ausgelaufene oder verschützte Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne unnötiges Risiko

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Der Fahrer muss die möglichen Gefahren der Ladung kennen und wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist, Keine offene Flamme, keine Funken und nicht rauchen, Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten, UNVERZÜGLICH POLIZEI UND FEUERWEHR BENACHRICHTIGEN

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C1
Sonderbestimmung (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP28
Tankcodierung (ADR) : L4BN
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V12
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B
Staukategorie (IMDG) : A
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2
MFAG-Nr : 154

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 852
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 856
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L
Sonderbestimmung (IATA) : A3
ERG-Code (IATA) : 8L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C1
Sonderbestimmung (ADN) : 274
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Zulässige Beförderung (ADN) : T

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Erforderliche Ausrüstung (ADN)	: PP, EP
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN)	: 0
Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID)	: C1
Sonderbestimmung (RID)	: 274
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L4BN
Beförderungskategorie (RID)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)	: W12
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	: Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten. PIC EU-Verordnung (649/2012) - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Artikel 17 - Absatz 1 - Für zur Ausfuhr bestimmte Chemikalien gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Richtlinie 98/8 / EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union.
---	--

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV	: Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung - 12. BImSchV	: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben	: ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.
------------------	---

Tornax-S

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SDSCLP3

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.